

Kreistag  
des Schwarzwald-Baar-Kreises  
Sitzung am 28.07.2014

Drucksache Nr. 101/2014 öffentlich

## Änderung der Hauptsatzung

Anlagen: 2  
Gäste: keine

---

### Sachverhalt:

In der Hauptsatzung sind die Zuständigkeiten des Kreistags, der Ausschüsse und des Landrats geregelt. Die Größe der Ausschüsse und deren thematische Ausrichtung wurden in der Vergangenheit zumeist im Rahmen der Neukonstituierung des Kreistags überdacht und ggf. angepasst. Ziel dabei war, eine möglichst gleichmäßige Auslastung der Ausschüsse zu erreichen; je nach aktueller Lage wurden deshalb einzelne Themenfelder immer wieder unterschiedlichen Ausschüssen zugeordnet. Auch die Wertgrenzen bei der Zuständigkeit der Ausschüsse und des Landrats wurden dabei bedarfsgerecht angepasst.

Der Ausschuss für Verwaltung und Wirtschaft hat eine mögliche Änderung der Hauptsatzung in der Sitzung vom 07.07.2014 vorberaten. Dabei hat man sich einstimmig für folgende Änderungen ausgesprochen:

1. Im Bereich des Personalwesens war die Zuständigkeit zwischen Kreistag und Ausschüssen nach Besoldungsgruppen bzw. Entgeltgruppen abgegrenzt. Funktionsbezogen betrachtet könnte die Zuständigkeit des Kreistags auf die Führungspositionen (Amtsleiter und Dezernenten) begrenzt werden; die Zuständigkeit für das übrige Personalwesen würde in den Ausschüssen bzw. wie bisher auch beim Landrat verbleiben.
2. Das Gesundheitswesen wird vom bisherigen *Ausschuss für Umwelt, Technik und Gesundheit* in den bisherigen *Ausschuss für Verwaltung und Wirtschaft* zugeordnet. Die Ausschüsse sollen künftig **Ausschuss für Verwaltung, Wirtschaft und Gesundheit** sowie **Ausschuss für Umwelt und Technik** benannt werden.
3. Das Thema "Breitbandversorgung" wird dem Ausschuss für Verwaltung, Wirtschaft und Gesundheit zugeordnet.
4. Stellvertretung in den Ausschüssen  
Die Besetzung der Ausschüsse erfolgt in der Regel im Wege der Einigung. Für die ordentlichen Mitglieder sind Stellvertreter zu benennen. Der Kreistag ist in seiner Entscheidung, wie er die Stellvertretung regeln will, frei. Es bedarf nicht

unbedingt einer Regelung in der Hauptsatzung, ein einfacher Beschluss würde genügen. Gleichwohl kann man aber die Stellvertretung in der Hauptsatzung regeln.

Sinn und Zweck der Stellvertreterregelung ist, dass die Ausschüsse personell immer besetzt und damit beschlussfähig sind. Wer nicht als Stellvertreter für einen Ausschuss benannt ist, kann allerdings auch nicht mit der Stellvertretung beauftragt werden. Damit soll erreicht werden, dass möglichst immer der gleiche Personenkreis im Ausschuss tätig ist und sich eine besondere Sachkenntnis in dem Aufgabengebiet erwirbt und erhält. Gebräuchlich sind dabei die Bestellung persönlicher Stellvertreter oder die Bestellung von Reihenfolgestellvertretern. Auch Kombinationen beider Vertretungsarten sind möglich.

Zuletzt wurde im Ausschuss für Verwaltung und Wirtschaft angeregt, sämtliche Mitglieder einer Fraktion als Stellvertreter für die ordentlichen Mitglieder der Fraktion in den Ausschüssen zuzulassen. In Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Freiburg wäre folgende Regelung für die Stellvertretung denkbar:

"Für jedes Mitglied der Ausschüsse wird ein Verhinderungsstellvertreter bestellt. Ist dieser ebenfalls verhindert, erfolgt die weitere Stellvertretung in der Reihenfolge der benannten Stellvertreter."

Das bedeutet, dass die Fraktionen für die Besetzung der Ausschüsse die ordentlichen Mitglieder sowie deren persönliche Stellvertreter benennen, die weiteren Mitglieder der Fraktion wären dann als "weitere Stellvertreter" in der Reihenfolge, in der diese die Vertretung wahrnehmen sollen, zu benennen.

#### 5. Wertgrenzen

Die derzeit geltenden Wertgrenzen in der Hauptsatzung wurden zuletzt am 05.11.2001 durch Änderung der Hauptsatzung wegen Einführung des Euro beschlossen. Sie wurden damals bei der Umstellung auf den Euro im Einzelfall maßvoll um 10% bis 20% angehoben.

Der harmonisierte Verbraucherpreisindex ist von 2001 bis 2014 um ca. 22%, der Baupreisindex für Bürogebäude im gleichen Zeitraum um ca. 24% angestiegen. Die Wertgrenzen bei den Ausschüssen könnten in etwa in diesem Umfang angehoben werden; auch in der Zuständigkeit des Landrats bietet sich an einzelnen Stellen eine Anhebung der Wertgrenzen an.

#### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Eine Anpassung der Hauptsatzung in der beschriebenen Form ist sinnvoll und sollte umgesetzt werden. Eine synoptische Gegenüberstellung der bisher geltenden Fassung der Hauptsatzung und der Änderungsfassung mit den im Ausschuss für Verwaltung und Wirtschaft beratenen Änderungen ist als **Anlage 1** dieser Drucksache beigefügt. Die Änderungen sind in der Änderungsfassung in roter Schrift dargestellt.

Die zu beschließende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung ist als **Anlage 2** ebenfalls dieser Drucksache beigefügt. Für den Beschluss dieser Satzung ist die Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Kreistags erforderlich.

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag beschließt die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung in der in **Anlage 2** dargestellten Fassung.